



HAUS- UND BADEORDNUNG des Garten-Hallenbades der Stadt Aichtal

Stand: Januar 2024

§ 1 Allgemeines

Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Aichtal. Sie dient der Bevölkerung zur Gesundheit, Erholung und Entspannung.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Die Beachtung der Badeordnung liegt im eigenen Interesse des Badegastes.

(2) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (zum Beispiel Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei Besuchen von Schulklassen sind die Vereins- und Übungsleiter sowie die Lehrkräfte für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben und sind im Eingangsbereich einsehbar.

(2) Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtung kann gegen Bezahlung des in der Gebührenordnung festgesetzten Betrages erfolgen.

(3) Das Schwimmbecken ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(4) Die Kasse wird 60 Minuten vor Betriebsschluss geschlossen. Ein Eintritt in das Bad ist dann nicht mehr möglich.

(5) Besucher, die nicht den für sie vorgesehenen Eintrittspreis entrichten, können ohne Ersatzansprüche des Bades verwiesen werden. Außerdem kann ein Ausschluss vom Hallenbad durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(6) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(7) Bei Einschränkung der Nutzung (zum Beispiel technischen Störungen, Sportveranstaltungen, Epidemien/Pandemien oder Ähnlichem) einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(8) Bei Überfüllung können das Bad oder Teile davon vorübergehend für weitere Besucher geschlossen werden.

(9) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(10) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon oder Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Ausgeschlossen sind Personen, die Tiere mit sich führen, mit offenen Wunden, Hautauschlägen oder ansteckenden Krankheiten (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden). Dasselbe gilt für Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, sowie körperlich und geistig beeinträchtigte Personen, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(4) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(5) Vom Badbetreiber überlassene Gegenstände sind so aufzubewahren bzw. zu tragen, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere haben die Nutzer diese am Körper, zu tragen (zum Beispiel Armband), bei Wegen im Hallenbad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Anmerkung: Vom Badbetreiber überlassene Gegenstände können zum Beispiel Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben sein.

(6) Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (zum Beispiel Außenanlagen, Wasserrutschen) sind möglich.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Hallenbades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Werden Räume verunreinigt oder beschädigt vorgefunden, so hat der Nutzer dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

(4) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Im Einzelfall entscheidet das Badpersonal, ob die Anforderungen erfüllt werden.

- (5) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (6) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (7) Das Fotografieren oder Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmender vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/ Betriebsleitung. Das Fotografieren oder Filmen unter Wasser ist nicht gestattet.
- (8) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und Ähnliches sind nicht erlaubt. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (9) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen. Den tiefen Teil des Wassers dürfen Nichtschwimmer nur mit Schwimmhilfen und in Begleitung der erziehungsberechtigten Personen beziehungsweise Lehrkräften sowie Aufsichtskräften benutzen.
- (10) Es ist nicht gestattet, andere Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen. Das Hineinstoßen, Fangen, vom Beckenrand Springen, untertauchen Anderer und das Becken zu verunreinigen (zum Beispiel durch Spucken, Waschmittel, etc.) ist zu unterlassen.
- (11) Das Herumrennen am Beckenumgang sowie das Besteigen der Trennseile ist nicht gestattet.
- (12) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (13) Die Benutzung von Startblöcken über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlage darf nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (14) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (15) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt.
- (16) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (zum Beispiel Schwimmflossen, Tauschautomaten, Schnorchel) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals und nur an Spielnachmittagen gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(17) Speisen und Getränke dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.

(18) Zerbrechliche Gegenstände (zum Beispiel Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(19) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(20) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(21) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Für die Nutzung der Garderobenschränke ist eine 1 €- oder 2 €-Münze notwendig. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

(22) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

(23) Die installierten Haartrockner dürfen kostenlos genutzt werden. Mitgebrachte Haartrockner dürfen an den Steckdosen der Haartrockner genutzt werden.

(24) Mit Verlassen des Bades erlischt die gültige Eintrittskarte.

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfalts-

pflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel aufzubewahren.

(5) Für abgestellte Kinderwägen, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder andere Fortbewegungsmittel übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

(6) Bei Verlust überlassener Gegenstände nach § 4 Abs. 5, insbesondere des Garderobenschlüssels, wird der jeweilige Anschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 7 Aufsicht

(1) Das Badpersonal sorgt für die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

(3) Dem Badpersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern, jemanden zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

(4) Die Betriebsleitung kann Badegäste aus dem Hallenbad verweisen, wenn sie die Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gefährden oder stören, andere Badegäste belästigen, Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen sowie trotz Ermahnung gegen andere Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Bezahlte Eintrittsgelder oder Leihgebühren werden nicht erstattet.

§ 8 Leihartikel

(1) Leihartikel werden gegen Bezahlung des tariflichen Entgelts oder Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes leihweise ausgegeben.

(2) Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder der Verlust verpflichten zum Schadensersatz.

§ 9 Externe Nutzung

Die Nutzung durch Externe muss im Einzelfall durch die Stadtverwaltung geprüft werden. Sofern die Nutzung durch Externe dann möglich ist, werden die Details in einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung festgehalten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die geänderte Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 10. September 1994 außer Kraft.